

RS Vwgh 2004/2/17 2002/06/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2004

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs1 Z1;

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs1 Z6;

BauRallg;

ROG Slbg 1998 §17 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (vgl. dazu die in Hauer, Salzburger Baurecht³, Seite 325, angeführte hg. Judikatur), kommt es bei der Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung für die Baubehörde - anders als für die Gewerbebehörde - nicht auf die spezielle Anlage, sondern auf die Betriebstypen an. Ob eine bestimmte Betriebstypen wegen ihrer Emissionswirkungen als zulässig anzusehen ist, kann - da das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist - nur anhand der Auswirkungen eines bestehenden Vergleichsbetriebes beurteilt werden. Dabei hat der technische Sachverständige Ausmaß und Art der Immissionen zu beurteilen.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Planung Widmung BauRallg3 Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060116.X01

Im RIS seit

18.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at